

Forderung an die zuständige Zivil- oder Arbeitsrechtskammer zu verweisen. Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen der Bedenken des Gerichts zur Entscheidung über den Schadenersatz im Strafbefehl ist ausdrücklich ausgeschlossen worden, um die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Strafbefehlsverfahren nicht zu verzögern.

Durch die Neuregelungen des § 271 StPO ist der bisherige Grundsatz des Strafbefehlsverfahrens, nach dem das Gericht nur die Möglichkeit hatte, entweder dem Strafbefehlsantrag des Staatsanwalts zuzustimmen oder die Sache an ihn zurückzugeben, auch in bezug auf die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch modifiziert worden.^{12/} Das Gericht kann nunmehr von einem Strafbefehlsantrag, der auf eine der Höhe nach bestimmte Schadenersatzleistung gerichtet ist, in der Weise abweichen, daß es nur dem Grunde nach entscheidet oder die Sache zur Entscheidung über den Grund und die Höhe des Schadenersatzes an das zuständige Gericht verweist (§ 271 Abs. 4 oder 5 StPO). Bei einem Strafbefehlsantrag, mit dem die Feststellung einer Verpflichtung zur Schadenersatzleistung dem Grunde nach verlangt wird, kann das Gericht eine Entscheidung gemäß § 271 Abs. 5 StPO treffen. Die Befugnis des Gerichts, vom Strafbefehlsantrag des Staatsanwalts abzuweichen, bezieht sich nicht auf die beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Beschränkung der Anfechtbarkeit der Entscheidungen über den Schadenersatz im Strafbefehl

Die differenzierte Regelung der gerichtlichen Entscheidungsmöglichkeiten bei einem Schadenersatzantrag im Strafbefehlsverfahren steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der gesetzlichen Ausgestaltung der Anfechtbarkeit dieser Entscheidungen. Eine wesentliche Seite der Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen im Strafbefehlsverfahren besteht darin, daß die gerichtlichen Entscheidungen über den Schadenersatz im Interesse der Gewährleistung von rationeller Verfahrensweise und Beschleunigung in diesem besonderen Verfahren weder durch den Staatsanwalt noch durch den Geschädigten angefochten werden können. An dem bisherigen Grundsatz, daß nur der Beschuldigte Einspruch gegen einen Strafbefehl einlegen darf, wurde also auch im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche im Strafbefehlsverfahren festgehalten (§§ 272 Abs. 1 Satz 2, 274 Abs. 1 StPO). Die Beschränkung der Anfechtbarkeit der Entscheidungen über den Schadenersatz im Strafbefehl bezweckt, daß eine dem Charakter dieses vereinfachten Strafverfahrens nicht entsprechende Ausweitung des prozessualen Aufwands und die mit der Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln durch den Staatsanwalt oder den Geschädigten verbundene Verlängerung der Dauer dieses Verfahrens vermieden werden.

Aus dieser Konzeption ergeben sich Konsequenzen sowohl für die Ausgestaltung der Dispositionsmöglichkeiten des Staatsanwalts bei der Stellung des Strafbefehlsantrags zum Schadenersatz als auch für die Regelung der Entscheidungsbefugnisse des Gerichts. Ebenso wie der Staatsanwalt seinen Strafbefehlsantrag zum Schadenersatz nicht im Widerspruch zum Antrag des Geschädigten stellen darf, ist das Gericht nicht befugt, entgegen den Sachanträgen des Geschädigten und des Staatsanwalts zu entscheiden. Im Strafbefehl darf ein Schadenersatzantrag weder abgewiesen noch eine

unter dem beantragten Betrag liegende Verpflichtung zur Schadenersatzleistung ausgesprochen werden. Das Gericht darf auch nicht über die Höhe des Schadenersatzanspruchs entscheiden, wenn der Staatsanwalt nur die Feststellung der Schadenersatzverpflichtung dem Grunde nach beantragt hat. Stellt der Staatsanwalt ausnahmsweise den Antrag, die Sache gemäß § 271 Abs. 5 StPO zur Entscheidung über den Schadenersatzanspruch an die zuständige Zivil- oder Arbeitsrechtskammer zu verweisen (wenn er z. B. die geltend gemachte Forderung auch dem Grunde nach für nicht gerechtfertigt hält), darf das Gericht aus den gleichen Gründen keine Sachentscheidung treffen, sondern muß die beantragte Verweisung aussprechen.

Im Strafbefehl darf dem Schadenersatzantrag des Antragsberechtigten also nur stattgegeben oder die Sache an das zuständige Gericht verwiesen werden. Bei den abweichenden Entscheidungen handelt es sich nicht um solche zu noch ungeklärten oder strittigen Sachfragen der Schadenersatzpflicht, sondern um Entscheidungen zum weiteren Verfahren über den geltend gemachten Anspruch, also um Festlegungen prozessualen Charakters, von denen die materiellen Anträge des Geschädigten und des Staatsanwalts nicht berührt werden. Die Tatsache, daß diese Verfahrensbeteiligten durch die im Strafbefehl zulässigen gerichtlichen Entscheidungen über den Schadenersatzanspruch in keinem Fall beschwert werden, rechtfertigt es auch, daß ihnen im Gesetz kein Einspruchsrecht gegen diese Entscheidungen eingeräumt wurde.

Zum Inhalt des Strafbefehls und zur Zustellung an den Geschädigten

Die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung bzw. die Verweisung an das zuständige Gericht gemäß § 271 Abs. 4 oder 5 StPO muß im gerichtlichen Strafbefehl eindeutig ausgesprochen werden. Der Strafbefehl darf keine Anträge oder Auffassungen des Staatsanwalts enthalten, denen das Gericht nicht gefolgt ist. Die inhaltliche Gestaltung des Strafbefehls muß diesen Erfordernissen Rechnung tragen.

Beabsichtigt das Gericht, bei der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch vom Strafbefehlsantrag des Staatsanwalts abzuweichen — was nur im Rahmen des § 271 Abs. 4 und 5 StPO möglich ist —, sollte der Strafbefehl neu angefertigt und nach Unterzeichnung durch den Einzelrichter den Beteiligten zugestellt werden. Die Verweisung gemäß § 271 Abs. 4 oder 5 StPO ist — analog der Verfahrensweise im allgemeinen gerichtlichen Verfahren — nicht durch gesonderten Beschluß, sondern im Strafbefehl selbst auszusprechen.

Dem Geschädigten ist der Strafbefehl, sofern er eine Entscheidung über den von ihm geltend gemachten Anspruch enthält, in der gleichen Weise zuzustellen wie ein Urteil. Die Informationspflichten gegenüber dem Geschädigten, die nach der alten Fassung des § 273 Abs. 2 StPO notwendig waren, sind dadurch gegenstandslos geworden.

Zum Einspruch des Beschuldigten gegen die Entscheidung über den Schadenersatz im Strafbefehl

Falls der Beschuldigte mit der ihm auferlegten Verpflichtung zur Schadenersatzleistung nicht einverstanden ist, kann er auch insoweit Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Strafkammer in mündlicher Hauptverhandlung. Richtet sich der Einspruch nur gegen diesen Teil des Strafbefehls, hat sich die Strafkammer im Interesse rationeller Verfahrensweise ausschließlich auf die Verhandlung und Entscheidung über die Schadenersatzverpflichtung zu beschränken (§ 274 Abs. 3 StPO). Eine

^{12/} Zu einer anderen möglichen Abweichung des Gerichts vom Strafbefehlsantrag des Staatsanwalts bei der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vgl. E. Kermann/F. Mühlberger/H. Willamowski, a. a. O., S. 357.